Anmerkung für die Gestaltung der sog. Falllisten bei der Fachanwaltsbeantragung:

Beschluss des Senats für Anwaltssachen vom 21.5.2004 - AnwZ (B) 36/01 –
Nach § 6 Abs. 3 FAO ist der Nachweis der praktischen Erfahrungen durch die Vorlage von Fall-Listen zu erbringen, die **regelmäßig Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit und Stand des Verfahrens enthalten müssen**. Die aufgelisteten Fälle sind möglichst genau zu dokumentieren (Hartung/ Holl, Anwaltsrecht § 6 FAO Rdn. 40 f.). Der Gegenstand der Angelegenheit sollte so aussagekräftig, wie in wenigen Worten machbar, dargestellt werden.
Nach dem Sinn der Regelung muss die Liste nachvollziehbar sein, um der Rechtsanwaltskammer die Prüfung zu ermöglichen, ob die aufgenommenen Fälle dem angegebenen Fachgebiet entstammen, ein zusammenhängender Lebenssachverhalt nicht unzulässig mehrfach erfasst ist, ob die Anzahl der erforderlichen gerichtlichen Fälle erreicht wird und ob die Frist von drei Jahren eingehalten ist. Über die bloße Plausibilitätsprüfung hinaus können die Angaben in der Liste anhand von Arbeitsproben, die auf Verlangen vom Rechtsanwalt vorzulegen sind, jedenfalls stichprobenartig nachgeprüft werden. Letzteres setzt voraus, dass die Angaben in der Liste so detailliert sind, dass die Feststellung der Identität des zu überprüfenden Falls mit der Arbeitsprobe möglich ist.

Muster-Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO:

Lfd. Nr.	**Parteien,ggf. abkürzen**	**Az. bzw. Prozessregister**	**Zeitraum**	**Gerichts-Az.**	**Beschreibung des Falls (Zusammenfassung d. Lebenssachverhalts, stichwortartig,**	**Art und Umfang der Tätigkeit**	**Verfahrensstand**	**ggf. Besonderheiten**
1	M. GmbH / A. Versicherung	87/2011	LG BS Prozess 1. Instanz 2 C 265/2010		Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfall, Massenkarambolage mit Haftungsproblematik	Außergerichtliche Vertretung, umfangreiche Korrespondenz mit mehrstündige Besprechungen, Klage, Vergleich	beendet	Sprachbarriere bei Mandant
2							läuft noch	
3								